

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00228 vom 24. Mai 2019

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-05-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2019.00228

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00228 du 24 mai 2019

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00228 del 24 maggio 2019

Erwägungen

E. 1.1

Wurde eine Rente , wegen eines zu geringen Invaliditätsgrades , verweigert, so wird nach Art. 87 Abs.

E. 1.2

Mit dem Beweismass des Glaubhaftmachens im Sinne des Art. 87 Abs. 2 und 3 IVV sind herabgesetzte Anforderungen an den Beweis verbunden: Die Tatsachen änderung muss nicht nach dem im Sozialversicherungsrecht sonst üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (BGE 126 V 353 E. 5b) erstellt sein. Es genügt, dass für das Vorhandensein des geltend gemachten rechtser heb lichen Sachumstandes wenigstens gewisse Anhaltspunkte bestehen, auch wenn durchaus noch mit der Möglichkeit zu rechnen ist, bei eingehender Abklärung werde sich die behauptete Änderung nicht erstellen lassen (BGE 130 V 64 E. 5.2, 130 V 71 E. 2.2 mit Hinweisen). Erheblich ist eine Sachverhaltsänderung, wenn angenommen werden kann, der Anspruch auf eine (höhere) Invalidenrente sei begründet, falls sich die geltend gemachten Umstände als richtig erweisen sollten (Urteil des Bundesgerichts 8C_844/2012 vom 5. Juni 2013 E. 2.3 mit Hinweisen auf 8C_1009/2010 vom 7. April 2011 E. 2.2 und 9C_838/2011 vom 2 8. Februar 2012 E. 3.3.2).

E. 1.3

Die versicherte Person muss die massgebliche Tatsachenänderung mit dem Revi sionsgesuch oder der Neuanmeldung glaubhaft machen. Der Untersuchungs grundsatz, wonach das Gericht von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen hat (BGE 125 V 195 E.

2, 122 V 158 E . 1a, je mit Hinweisen), spielt insoweit nicht. Wird im Revisionsgesuch oder in der Neuanmeldung kein Eintretenstatbestand glaubhaft gemacht, sondern bloss auf ergänzende Beweismittel, insbesondere Arztberichte, hingewiesen, die noch beigebracht würden oder von der Verwaltung beizuziehen seien, ist der versicherten Person eine angemessene Frist zur Einreichung der Beweismittel an zu setzen. Diese Massnahme setzt voraus, dass die ergänzenden Beweisvorkehren geeignet sind, den entsprechenden Beweis zu erbringen. Sie ist mit der Androh ung zu verbinden, dass ansonsten gegebenenfalls auf Nichteintreten z u erkennen sei (BGE 130 V 68 E . 5.2.5).

E. 1.4

Mit Art. 87 Abs.

E. 1.5

Gesetz und Verordnung enthalten keine Vorschriften über die materiellrechtliche Revision von Eingliederungsleistungen wegen einer seit ihrer Zusprechung eingetretenen Veränderung der Verhältnisse. Ebenso wenig ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen im Falle einer vorangegangenen Verweigerung von Eingliederungsleistungen ein neues Gesuch entgegenzunehmen und zu prüfen ist. In BGE 105 V 173 hat das Bundesgericht entschieden, dass Eingliederungsleistungen gleich wie Renten und Hilflosenentschädigungen zu behandeln sind und dass demzufolge Art. 17 ATSG sowie die dazugehörigen Verordnungsbestimmungen in analoger Weise auch auf die Revision von Eingliederungsleistungen angewendet werden müssen. Art. 87 Abs. 3 IVV

betrifft – trotz seiner Stellung im Abschnitt E «Die Revision der Rente und der Hilflosenentschädigung» – zwar nicht die eigentliche materiellrechtliche Revision laufender Leistungen, sondern einen anderen Sachverhalt, nämlich die Neuprüfung nach vorangegangener Leistungsverweigerung. Es rechtfertigt sich aber, die vorerwähnte Rechtsprechung auch auf Art. 87 Abs. 3 IVV

auszudehnen und diese Bestimmung ebenfalls in analoger Weise auf Eingliederungsleistungen anzuwenden. Aufgrund der dortigen Verweisung auf Art. 87 Abs. 2 IVV ist daher, wenn eine Eingliederungsleistung verweigert wurde, eine neue Anmeldung nur zu prüfen, wenn die versicherte Person glaubhaft macht (vgl. BGE 130 V 64 E. 5.2, 71 E. 2.2 mit Hinweisen), dass sich die tatsächlichen Verhältnisse in einer für den Anspruch erheblichen Weise geändert haben (BGE 109 V 119 E. 3a, vgl. auch 125 V 410 E. 2b; AHI 2000 S. 233 E. 1b).

E. 1.6

Streitgegenstand im System der nachträglichen Verwaltungsrechtspflege ist das Rechtsverhältnis, welches – im Rahmen des durch die Verfügung beziehungsweise den Einspracheentscheid bestimmten Anfechtungsgegenstandes – den auf Grund der Beschwerdebegehren effektiv angefochtenen Verfügungsgegenstand bildet. Nach dieser Begriffsumschreibung sind Anfechtungsgegenstand und Streitgegenstand identisch, wenn die Verwaltungsverfügung beziehungsweise der Einspracheentscheid insgesamt angefochten wird (BGE 125 V 413).

Richtet sich die Beschwerde gegen einen Nichteintretensentscheid, hat das Gericht, ungeachtet der Vorbringen der beschwerdeführenden Partei, zu prüfen und darüber zu entscheiden, ob die Verwaltung zu Recht nicht auf das Leistungs- oder Feststellungsbegehren eingetreten ist. Der richterliche Entscheid in der Sache (Sachentscheid) hat in dieser besonderen verfahrensmässigen Situation den formellen Gesichtspunkt des Nichteintretens durch die untere Instanz zum Gegenstand. Dagegen hat sich das Gericht mit materiellen Anträgen nicht zu befassen (BGE 121 V 157 E. 2b, 116 V 265 E. 2a, SVR 1997, UV Nr. 66 S. 225 E. 1a). 2.

E. 2

6. April 2019 (Datum Poststempel) gab Dr. C. _____

einen weiteren Arztbericht zu den Akten (Urk. 4, Urk. 5). Mit Beschwerdeantwort vom 7. Mai 2019 schloss die Beschwerdegegnerin auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 6), was dem Beschwerdeführer am 9. Mai 2019 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 8). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 2.1

In der angefochtenen Verfügung erwog die Beschwerdegegnerin, es sei seit der letzten Verfügung vom 23. August 2016 keine Veränderung festzustellen, wes halb auf das neue Leistungsbegehren nicht einzutreten sei (Urk. 2).

E. 2.2

In seiner Beschwerde hielt der Beschwerdeführer fest, da auf seine Neuanmeldung nicht eingetreten worden sei, erhebe er dagegen Beschwerde; es seien die beruflichen Eingliederungsmassnahmen wieder an die Hand zu nehmen (Urk. 1).

E. 3

IVV ist stets die letzte rechtskräftige Verfügung, welche auf einer rechtskonformen Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs (bei Anhaltspunkten für eine Änderung in den erwerblichen Auswirkungen des Gesundheitszustands) beruht (BGE 133 V 108; vgl. auch BGE 130 V 71 E. 3.2.3; Urteil des Bundesgerichts 9C_438/2009 vom 26. März 2010 E. 1 mit Hinweisen), mithin die gerichtlich bestätigte, leistungsabweisende Verfügung vom 23. August 2016.

E. 4.1

Der ablehnenden Verfügung vom 23. August 2016 (Urk. 7/105) lag der psychiatrische Untersuchungsbericht von med. pract. B.____, Facharzt FMH Psychiatrie und Psychotherapie, Regionaler Ärztlicher Dienst (RAD) vom 25. Januar 2016 zugrunde.

E. 4.2

Darin stellte med. pract

B.____ keine Diagnosen mit Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit fest. Ohne Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit diagnostizierte er (1) einen Zustand nach mehreren psychosozialen Belastungsreaktionen (Z73), (2) selbstunsichere, unreife, vermeidende Persönlichkeitsakzentuierungen, (3) leichte Agoraphobie (ICD-10: F40.00) sowie (4) Cannabiskonsum (Urk. 7/80/6).

Der Beschwerdeführer sei pünktlich und alleine zur Untersuchung erschienen, habe in normaler Lautstärke gesprochen, häufig Blickkontakt gesucht, ein unauffälliges Gangbild sowie einen kräftigen Händedruck gezeigt. Sodann sei er freundlich und bereitwillig im Kontakt und habe einen flüssigen und zusammenhängenden Gedankengang gezeigt, ohne Anhalt für Sinnestäuschungen, Ich-Störungen oder inhaltliche Denkstörungen. Die Antworten seien prompt gekommen mit flüssigen, eigeninitiativen Darstellungen. Affektiv sei der Beschwerdeführer schwingungsfähig, bei Scherzen mitlachend und bei traurigen Biografieinhalten habe er wässrige Augen bekommen. Weiter sei er unauffällig betreffend Mimik, Gestik und Antrieb. Der Beschwerdeführer sei über die gesamte zweistündige Untersuchungszeit aufmerksam und konzentriert gewesen und habe keinerlei klinisch auffällige Gedächtnisdefizite gezeigt. Im Laufe des Gespräches habe er sich deutlich dankbar für Wertschätzung und Lob gezeigt (Urk. 7/80/4).

Med. pract. B.____ kam zum Schluss, im Rahmen einer – näher umschriebenen (Urk. 7/80/3, vgl. dazu auch E. 3.2) - belastenden Kindheit habe der Beschwerdeführer kaum starke Vorbilder erlebt; weder ein kräftiges väterliches Vorbild, noch eine fürsorgliche Mutter. Auch die behandelnde Psychiaterin habe das Fehlen positiver Vorbilder betont. Erfreulicherweise sei dem Beschwerdeführer trotzdem ein Sek. C- Schulabschluss sowie ein High-School-Abschluss in den USA gelungen. Ungeachtet dieses Leistungsvermögens

habe er den Eintritt ins Berufsleben indes nicht geschafft. Die behandelnde Psychiaterin habe weiter von einem beträchtlichen Vermeidungsverhalten, Selbstüberschätzung und einer erst entstellten erwachsenen Identität berichtet. Die Abklärungen im A.____ würden eine gute Intelligenz sowie Neigung ausweisen, sich massiv unter Druck zu setzen. In Stresssituationen reagiere er mit Magenbeschwerden. Insgesamt zeigten sich selbst unsichere, unreife Persönlichkeitsakzentuierungen. Es sei durchaus nachvollziehbar, dass dieser emotional wenig belastbare junge Mann durch psycho-soziale Belastungen besonders getroffen werde. Anlässlich der aktuellen Untersuchung hätten sich aufgrund der objektiven Befunde indes keinerlei Hinweise auf eine depressive Störung ergeben. Daher könnten die früher geschilderten depressiven Symptome mit überwiegender Wahrscheinlichkeit als Belastungsreaktionen/Anpassungsstörungen beurteilt werden. Der Beschwerdeführer selbst habe sich als „verstört“ und „emotional verwirrt“ bezeichnet. Die gesundheitlichen Beschwerden hätten den Beschwerdeführer zwar bei der Arbeit anlässlich des Arbeitstrainings im A.____ behindert, nicht aber am ausgiebigen sozialen Austausch mit anderen Teilnehmenden, insbesondere seiner neuen Freundin. Dies lasse auf ein beträchtliches Arbeitsvermeidungsverhalten schliessen (Urk. 7/80/6). In der Gesamtschau werde der Schweregrad einer Persönlichkeitsstörung nicht erreicht. Es sei aufgrund der Probleme in der Persönlichkeitsentwicklung vielmehr von Persönlichkeitsakzentuierungen auszugehen (Urk. 7/80/8 ff.). Hinsichtlich der bisherigen Tätigkeit (ungelernt) sei der Beschwerdeführer während der tagesklinischen Behandlung vom 16. Juni bis 4. September 2014 zu 100 % arbeitsunfähig gewesen. Hinsichtlich einer Anpassung – eher einfachen (Sek. C, Schwächen in Logik laut Multicheck) – Verweistätigkeit sei er zu 100 % arbeitsfähig (Urk. 7/80/10).

E. 5

.6

Nach dem Gesagten ist es nicht zu beanstanden, wenn die IV-Stelle mangels glaubhaft gemachter Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse auf die Neu-anmeldung nicht eingetreten ist. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 5.1

Die Neuanschuldung vom 10. August 2018 (Urk. 7/114) erfolgte rund zwei Jahre nach dem abweisenden Entscheid vom 23. August 2016 (Urk. 7/105). Da der Beschwerdeführer mit seiner Neuanschuldung bloss auf psychisch-psychosomatische sowie Darmbeschwerden hinwies (Urk. 7/114/6) und keine Unterlagen zur Glaubhaftmachung einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes eingereicht hatte, wurde er von der IV-Stelle mit Einschreibebrief vom 20. August 2018 aufgefordert, aktuelle Beweismittel nachzureichen, welche sich zu einer allfälligen Veränderung seines Gesundheitszustandes seit August 2016 zu äussern hätten; gleichzeitig wies sie darauf hin, dass auf das Gesuch ansonsten nicht eingetreten würde (Urk. 7/116).

E. 5.2

Innert der angesetzten Frist legte der Beschwerdeführer die notfallmässige Überweisung von Dr. med. D.____, Facharzt FMH für Allgemeine Medizin, vom 18. Juni 2018 an das Stadtspital E.____ zwecks Gastroskopie (Magenspiegelung), die Terminbestätigung und den Gastroskopie-Befund

des Stadtsitals E.____

vom 2. Juli 2018 sowie den (undatierten) Biopsie-Befund des Universitätssitals F.____ (Urk. 7/120/1-5) auf .

Die Gastroskopie erfolgte am 2. Juli 2018 vor dem Hintergrund eines bekannten Reizdarmsyndroms sowie seit zwei Wochen andauernden Oberbauchschmerzen auf Zuweisung von Dr. D.____ ; die Befunde erwiesen sich im Wesentlichen als unauffällig . Die Biopsie der entnommenen Schleimhaut- Proben erbrachte

sodann eine geringe chronische, inaktive Entzündung der Magenschleimhaut, ohne Erreger nachweis und ohne Malignität (Urk. 7/120/1 -5).

E. 5.3

Die im Neuanmeldungsverfahren aufgelegten medizinischen Unterlagen (vgl. E.

5.2) enthalten keine Hinweise auf eine IV-relevante Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse. Mithin hat der Beschwerdeführer

damit nicht glaubhaft gemacht, dass sich sein Gesundheitszustand in anspruch relevanter Weise verändert hat . Da der Untersuchungsgrundsatz im Neuanmeldungsverfahren nicht spielt (vg l. E. 1.3), ist es nicht zu beanstanden, wenn die IV-Stelle mit Vorbescheid vom 19. September 2018 in Aussicht stellte, dass sie mangels glaubhaft gemachter Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse auf die Neuanmeldung nicht eintreten werde.

E. 5.4

Auch die im Einwandverfahren aufgelegten medizinischen Unterlagen sind nicht geeignet, eine anspruchserhebliche Veränderung des Gesundheitszustandes glaubhaft zu machen:

Im

einwandweise eingereichten Schreiben vom 11. Februar

2019 nannte Dr. C.____ weder neue Diagnosen noch Befunde.

Auch postulierte er keine Zustandsverschlechterung. Im Gegenteil betonte er , aktuell lägen stabilere soziale Verhältnisse vor ,

und hielt vor diesem Hintergrund sowie unter Hinweis auf die fehlende Lebensperspektive des Beschwerdeführers lediglich dafür , es sei eine IV-unterstützte berufliche Wiedereingliederung angezeigt (Urk. 9/132).

E. 5.5

Die von Dr. C.____

im vorliegenden Beschwerdeverfahren

eingereichten

Unterlagen (Urk. 4, Urk.

E. 6

.

Die Kosten des Verfahrens sind auf Fr. 600.-- festzulegen und ausgangsgemäss vom Beschwerdeführer zu tragen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, unter Beilage je einer Kopie von Urk. 4 und Urk. 5 - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin HurstHediger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.